

NRW-Soforthilfe 2020

Ihr Antrag 34.Soforthilfe2020-406208

Sehr geehrte/r Siegfried Horn,

Im Frühjahr 2020 haben Sie eine Förderleistung im Rahmen der NRW-Soforthilfe 2020 beantragt. Um Ihrem Antrag schnell entsprechen zu können, haben wir Ihnen auf der Grundlage Ihrer damaligen Angaben eine Förderpauschale ausgezahlt.

Durch die pauschale Auszahlung des Höchstbetrags ist es nach den Vorgaben des Bundes nun notwendig, eine nachträgliche Berechnung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses durchzuführen, um die konkrete Förderhöhe abschließend zu ermitteln und durch einen Schlussbescheid festzulegen. Hierauf hatten wir Sie bei der Antragstellung, im Bewilligungsbescheid sowie in unserer Mail aus dem Dezember 2020 bereits hingewiesen. In dieser Mail hatten wir Ihnen angekündigt, im Frühjahr 2021 wieder auf Sie zuzukommen. Wir wollten damit jedenfalls solange warten, bis sich die pandemische Lage und ihre wirtschaftlichen Folgen spürbar entspannt haben.

Mit dieser Mail heute erhalten Sie nun die erforderlichen digitalen Formulare, um den tatsächlichen Liquiditätsengpass zu ermitteln. Bitte senden Sie die Rückmeldung

bis zum 31. Oktober 2021

an uns zurück.

Für eine etwaige Rückzahlung haben Sie dann bis zum 31.10.2022 Zeit. Wir haben diese Frist mit Blick auf die wirtschaftliche Situation vieler Unternehmen ganz bewusst in das nächste Jahr gelegt.

Nehmen Sie Ihre Rückmeldung zur NRW-Soforthilfe 2020 bitte ausschließlich mit dem personalisierten Rückmelde-Formular vor. Damit können Sie die erforderlichen Angaben digital übermitteln. Den Link zu dem für Sie vorbereiteten Formular finden Sie in dieser E-Mail. Übermitteln Sie bitte keine Dateien und Ausdrücke per Post oder E-Mail, diese werden nicht weiterverarbeitet.

Lesen Sie die Informationen und Hinweise in dieser Mail bitte aufmerksam durch, bevor Sie mit Ihrer Rückmeldung beginnen.

Sollten Sie bereits im Juli 2020 eine Rückmeldung abgegeben haben, so profitieren Sie möglicherweise von den zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Bund nachträglich vereinbarten verbesserten Abrechnungsbedingungen. Wir bitten Sie deshalb um eine erneute Rückmeldung. Sollten Sie zusätzlich bereits eine Teil-Rückzahlung vorgenommen haben, so beachten Sie bitte die Informationen unter Punkt 3.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, auf die erhaltene Soforthilfepauschale insgesamt zu verzichten und diese (sofern nicht bereits geschehen) vollständig zurückzuzahlen. Auch in diesem Fall ist die Rückmeldung erforderlich.

1. Was muss ich tun?

Bitte bestimmen Sie Ihren 3-monatigen Förderzeitraum und ermitteln Sie Ihre Einnahmen und Ausgaben in diesem Zeitraum.

Als Hilfestellung können Sie dazu die Berechnungshilfe "Ermittlung des Liquiditätsengpasses - NRW-Soforthilfe 2020" verwenden. Die Berechnungshilfe zeigt Ihnen an, welche Angaben Sie im Rückmeldeformular eintragen müssen. Sie können die Berechnungshilfe über den untenstehenden Link als PDF herunterladen.

Wichtig: Bitte öffnen und bearbeiten Sie die Berechnungshilfe nicht unmittelbar in Ihrem Browser, da dort die enthaltenen Summenfunktionen möglicherweise nicht korrekt arbeiten. Verwenden Sie stattdessen bitte eines der üblichen Programme zur Anzeige von PDF-Dateien.

Die Berechnungshilfe unterstützt Sie bei der Berechnung der erforderlichen Angaben für die Rückmeldung. Die Angaben zur Übernahme in das Rückmelde-Formular sind gelb unterlegt. Die ausgefüllte Berechnungshilfe verbleibt bei Ihnen. Bitte bewahren Sie diese jedoch für etwaige Rückfragen für die Dauer von zehn Jahren auf.

BERECHNUNGSHILFE

<https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/Berechnungshilfe>

Nachdem Sie die erforderlichen Angaben in der Berechnungshilfe zusammengestellt haben, übertragen Sie die gelb unterlegten Daten (zum Förderzeitraum, zu Ihren Einnahmen und dafür notwendigen Personalausgaben sowie zu Ihren sonstigen Ausgaben) bitte in das digitale Rückmelde-Formular (Link untenstehend). Bitte prüfen Sie, ob die Werte in den gelben Feldern korrekt berechnet wurden.

Das personalisierte Rückmelde-Formular ist ausschließlich für die Rückmeldung zu Ihrem oben angegebenen Antrag verwendbar. Sollten Sie mehrere Anträge gestellt haben, erhalten Sie diese Mail nochmals für jeden weiteren genehmigten Antrag.

Aus dem Rückmelde-Formular geht auch eine ggf. erforderliche (Teil-) Rückzahlung der erhaltenen Soforthilfepauschale Ihrerseits hervor. Nach dem Absenden des Rückmelde-Formulars erhalten Sie eine Eingangsbestätigung mit einer Zusammenfassung Ihrer Angaben.

Sofern Sie auf die Soforthilfe verzichten, können Sie dies im Rückmelde-Formular angeben. Die Berechnungshilfe benötigen Sie in diesem Fall nicht.

Ihr personalisiertes Rückmelde-Formular können Sie über den folgenden Link aufrufen:

RÜCKMELDE-FORMULAR

<https://soforthilfe-corona.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=55D8DB1DF1AE1F27581B>

Nach der Abgabe Ihrer Rückmeldung können Sie Ihre Angaben innerhalb von 14 Tagen korrigieren. Weitere Informationen dazu erhalten Sie mit der Eingangsbestätigung.

Von der Bundesregierung wurde im Rahmen des Konjunkturprogramms die Überbrückungshilfe I für besonders belastete Unternehmen im Zeitraum Juni bis Dezember 2020 angeschlossen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Überschneidung der Förderzeiträume eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe erfolgt und die nun ermittelte Höhe der Soforthilfe bei der Abrechnung der Überbrückungshilfe I ggf. von Ihnen zu berücksichtigen ist.

2. Welche weiteren Unterlagen benötige ich?

Für Ihre Rückmeldung benötigen Sie nur die Angaben aus Ihrer betrieblichen Buchführung. Das Rückmelde-Formular

wird online ausgefüllt und Sie müssen keine Unterlagen einsenden.

Alle Belege und Unterlagen, die Sie zum Ausfüllen verwendet haben, sind - wie Ihre sonstigen Steuerunterlagen auch - für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren, um die Angaben bei möglichen Nachfragen nachvollziehen zu können.

3. Wohin muss ich im Falle einer Rückzahlung überweisen?

Die Überweisung muss auf das Konto der bewilligenden Bezirksregierung erfolgen. Aus Sicherheitsgründen weicht die im Rückmelde-Formular genannte Kontoverbindung von der in Ihrem Bewilligungsbescheid aufgeführten Kontoverbindung ab. Bitte verwenden Sie nur die im Rückmelde-Formular und in der Zusammenfassung angegebene Kontoverbindung, damit Ihre Zahlung korrekt verbucht werden kann. Es handelt sich um dieselbe IBAN, von der Ihnen die Soforthilfe überwiesen wurde. Gleichen Sie die Kontonummer zu Ihrer eigenen Absicherung bitte nochmals mit Ihren Kontounterlagen und den Angaben in unseren FAQ auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> ab.

Sofern Sie bereits eine Rückzahlung geleistet haben und diese höher ist als der jetzt errechnete Rückzahlungsbetrag, wird Ihnen der Differenzbetrag nach Prüfung Ihrer Angaben ggf. zurückerstattet. Wir müssen Sie in diesem Fall bitten, sich bis zum Abschluss des Rückzahlungsverfahrens zu gedulden.

Spätester Termin für den vollständigen Eingang einer erforderlichen Rückzahlung ist der 31.10.2022. Sie können den ausstehenden Betrag bis dahin ohne weitere Abstimmung mit uns auch in mehreren Teilzahlungen überweisen.

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung das Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-406208 im Verwendungszweck an.

4. Haben Sie Fragen?

Weitere Erläuterungen und FAQ, unser Erklär-Video sowie die Telefonnummer unserer Hotline finden Sie unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> auf der Homepage des Wirtschaftsministeriums.

5. Wie geht es weiter?

Das Förderverfahren ist abgeschlossen, wenn Sie das ordnungsgemäß ausgefüllte Rückmelde-Formular in unserem digitalen Verfahren abgeschickt und ggf. zu viel erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt haben.

Auf mögliche rechtliche Konsequenzen fehlender oder falscher Angaben haben wir bereits im Antrag und Bewilligungsbescheid hingewiesen. Diese ergeben sich auch, wenn das Rückmelde-Formular nicht zurückgesandt wird.

Das Rückmelde-Formular ist entgegen der Ziffer II.8 Ihres Bewilligungsbescheids nicht der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 beizufügen. Zu Ihrer Entlastung und Gewährleistung eines volldigitalen Verfahrens nimmt die Finanzverwaltung stattdessen einen automatisierten Abgleich vor.

Wir hoffen, dass die NRW-Soforthilfe 2020 einen Beitrag dazu leisten konnte, Ihnen und Ihrem Betrieb durch die schwierige Zeit der Corona-Pandemie zu helfen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der NRW-Soforthilfe 2020

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
www.wirtschaft.nrw

FAQ: www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020

Hotline: 0211-7956 4995

E-Mail: soforthilfe-rueckmeldung@mwide.nrw.de

Bitte geben Sie in der Kommunikation mit uns Ihr Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-406208 an.